



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 45 vom 11. Juli 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Neufassung Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalism, Media and Globalisation“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

vom 25. Mai 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. Juni 2016 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 25. Mai 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Änderung der Neufassung Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalism, Media and Globalisation“ vom 11. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

In § 24 wird der folgende Absatz angefügt:

„Für Studierende, die ihr Studium nach dem 01.10.2014 an der Universität Hamburg aufgenommen haben, gilt § 21 in der folgenden Fassung

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte sowie die ECTS-Note gem. § 17 Absatz 7. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auf Englisch und auf Deutsch ausgestellt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine englischsprachige Urkunde über die Verleihung des Mastergrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement in englischer und deutscher Sprache aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.“

§ 2

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Hamburg, den 9. Juni 2016
Universität Hamburg